



# Bildungskonzeption

## **IMPRESSUM**

Herausgeber

Schwimmverband NRW  
Postfach 10 14 54  
47014 Duisburg

Telefon 02 03/73 81 632  
FAX 02 03/73 81 631  
Mail [info@swimpool.de](mailto:info@swimpool.de)  
Internet [www.swimpool.de](http://www.swimpool.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Bildungsträger
  - 1.1 Träger der Ausbildung
  - 1.2 Übertragung von Bildungsaufgaben
  - 1.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge
  - 1.4 Funktionsbezeichnungen
  
2. Bildungsangebote
  - 2.1 Ausbildung
  - 2.2 Fortbildung
  - 2.3 Weiterbildung
  
3. Ausbildungsstruktur
  - 3.1 Lizenzstufen
    - 3.1.1 Profil
    - 3.1.2 Zusatzqualifikation K/J und E/Ä
  - 3.2 Sportassistent
  - 3.3 Lizenzspezifische Ausbildung
    - 3.3.1 Fachübungsleiter Breitensport
    - 3.3.2 Jugendleiter
    - 3.3.3 Trainer C
    - 3.3.4 Vereinsmanager
  - 3.4 Erwerb einer weiteren Lizenz einer anderen Fachsparte
  - 3.5 Fachübungsleiter B Breitensport
  - 3.6 Fachübungsleiter B Prävention „Bewegungsraum Wasser“
  - 3.7 Trainer B
  - 3.8 Trainer A
  
4. Ausbildungsordnung
  - 4.1 Organisationsformen der Bildungsmaßnahmen
  - 4.2 Teilnehmerzahl
  - 4.3 Dauer der Ausbildung
  - 4.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung
    - 4.4.1 Sportassistent
    - 4.4.2 Fachübungsleiter Breitensport und Trainer C
    - 4.4.3 Jugendleiter
    - 4.4.4 Fachübungsleiter B Breitensport
    - 4.4.5 Fachübungsleiter B Prävention „Bewegungsraum Wasser“
    - 4.4.6 Trainer B
    - 4.4.7 Trainer A
  - 4.5 Anmeldeverfahren
  - 4.6 Rücktritt eines Teilnehmers (Stornierungsregelung)
  - 4.7 Anforderungen an die Teilnehmer
  - 4.8 Fehlzeiten

5. Prüfungsordnung

- 5.1 Lernerfolgskontrolle
- 5.2 Prüfungskommission
- 5.3. Prüfungsergebnis
- 5.4 Ordnungswidriges Verhalten
- 5.5 Wiederholung der Prüfung

6. Lizenzordnung

- 6.1 Gültigkeiten der Lizenzen
- 6.2 Verlängerung/Erneuerung der Lizenz/Fortbildung
- 6.3 Lizenzentzug

## **1. Bildungsträger**

### **1.1 Träger der Bildungsangebote**

Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist der Schwimmverband NRW (SV NRW)

### **1.2 Übertragung von Bildungsaufgaben**

Bildungsaufgaben können an die Bezirke und die Kreise im SV NRW sowie andere Bildungseinrichtungen delegiert werden. Bei Übertragung an die Kreise oder andere Bildungseinrichtungen entscheidet der SV NRW-Ausschuss Lehrwesen in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirk. Die Stellungnahme des für diesen Fachbereich zuständigen SV NRW-Fachwartes ist vorher einzuholen.

### **1.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge**

Die Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge wird durch die DSV-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung geregelt.

### **1.4 Funktionsbezeichnung**

Alle Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

## **2. Bildungsangebote**

### **2.1 Ausbildung**

Der Schwimmverband NRW betreibt Bildungsangebote auf der Grundlage der

- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes vom 28. November 1998. und den
- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Schwimmverbandes vom 01.01.2001

### **2.2 Fortbildung**

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung notwendig. Ihre Ziele sind

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten,
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation,
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports,
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.

Der Schwimmverband NRW und die Bezirke bieten regelmäßig eigene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an.

### **2.3 Weiterbildung**

Unter Weiterbildung sind alle Angebote des SV NRW und seiner Bildungswerk Außenstelle zu verstehen. Sie dienen der persönlichen, politischen, beruflichen und sonstigen Weiterbildung.

Für Bildungsurlaube nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gelten gesonderte Bedingungen.

### 3. Ausbildungsstruktur

#### 3.1 Lizenzstufen

Insgesamt bestehen drei aufeinander aufbauende Lizenzstufen:

##### 1. Lizenzstufe

- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| - Fachübungsleiter Breitensport | 120 UE |
| - Jugendleiter                  | 120 UE |
| - Trainer C                     | 120 UE |
| - Vereinsmanager*               | 120 UE |

\* wird in Nordrhein-Westfalen vom Landessportbund NRW angeboten

Die 1. Lizenzstufe ist in zwei nacheinander zu absolvierende Ausbildungsabschnitte geteilt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Abschnitt: Sportassistent               | 30 UE |
| 2. Abschnitt: Lizenzspezifische Ausbildung | 90 UE |

##### 3.1.1 Profil

Die Bezeichnung "Profil" beschreibt die nur in der 1. Lizenzstufe bestehende Möglichkeit, eine Differenzierung in lebensalterbezogene Lizenzabschlüsse bei der Fachübungsleiter-Lizenz Breitensport und den vier Trainer C Ausbildungsgängen vorzunehmen:

- Kinder und Jugendliche (K/J)
- Erwachsene und Ältere (E/Ä)
- Gesundheit und Prävention (G/P)

Die Ausbildung der Fachübungsleiter C Breitensport und der Trainer C erfolgt in dem lebensalterbezogenen Bereich (Profil) Kinder und Jugendliche.

##### 3.1.2 Zusatzqualifikationen „Erwachsene/Ältere“ und „Gesundheit/Prävention“ und „Masterssport“

Durch zusätzliche Ausbildung über 30 UE können die Zusatzqualifikationen „Erwachsene/Ältere“ (+E/Ä) und „Gesundheit/Prävention“ (G/P) im Breitensport erworben werden. Inhaber der Trainer C Lizenz Schwimmen können durch zusätzliche Ausbildung über 30 UE die Zusatzqualifikation „Masterssport“ erwerben.

##### 2. Lizenzstufe

- |   |       |
|---|-------|
| - Fachübungsleiter B Breitensport und Fachübungsleiter B „Prävention“ | 60 UE |
| - Trainer B: Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen | 60 UE |

##### Hinweis:

Die Ausbildungsstunden werden im Wasserspringen nur über DSV-Angebote abgedeckt. Die Prüfung erfolgt nach Vorweisen der zu absolvierenden UE auf Ebene des SV NRW.

### 3. Lizenzstufe

- Trainer A:

Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen 90 UE  
(nachrichtlich: wird nur vom Deutschen Schwimm-Verband angeboten)

### 3.2 Der Sportassistent

Die Schulungsmaßnahme zum Sportassistenten mit 30 UE soll für eine Helfertätigkeit qualifizieren. Sie ist eine Vorstufe der Lizenzausbildung. Der Sportassistent unterstützt den Fachübungsleiter C (Breitensport) und den Trainer C bei seiner unterrichtlichen und sportpraktischen Vereinsarbeit oder den Jugendleiter bei seiner Betreuung von überwiegend jugendlichen Vereinsmitgliedern.

**Die Inhalte der Schulungsmaßnahme zum Sportassistenten sind für alle Lizenzangebote der 1. Lizenzstufe identisch.**

### 3.3 Die lizenspezifische Ausbildung

Folgende Ausbildungsgänge können angeboten werden:

#### 3.3.1 Fachübungsleiter C Breitensport

Die Tätigkeit des Fachübungsleiters C Breitensport umfasst die Vermittlung der Grundfertigkeiten für alle im DSV betriebenen Sportarten sowie die Gestaltung eines allgemeinen breiten-, freizeit- und gesundheitsorientierten Bewegungsangebotes und die Gestaltung im unteren Wettkampfbereich.

- Organisation und Durchführung freizeit-, breitensport- und gesundheitsorientierter Angebote
- Planung, Durchführung und Organisation von Unterricht
- Einführung in die Schwimmtechniken
- Fehleranalyse und Fehlerkorrektur
- methodische Übungsreihen
- die Entwicklung von der Wassergymnastik zum Aqua Fitness System
- Grundsätze zu Gesundheit - Fitness - Training
- Grundlagen der Freizeitpädagogik und Kenntnisse gruppendynamischer Prozesse

### 3.3.2 Jugendleiter

Die Tätigkeit des Jugendleiters umfasst die

- Organisation und Durchführung außersportlicher Angebote in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur
- Jugendpolitische Vertretung
- Arbeit in Mitbestimmungsgremien
- Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen in den Schwimmsportarten
- Grundlagen der Freizeitpädagogik und Kenntnisse gruppendynamischer Prozesse

### 3.3.3 Trainer C: Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen, Synchronschwimmen

Die Tätigkeit des Trainers umfasst die Hinführung zur leistungs- und wettkampforientierten Betätigung in der jeweiligen Sportart sowie die Gestaltung des Grundlagentrainings.

### 3.3.4 Vereinsmanager

Dieser Ausbildungsgang wird nicht vom Schwimmverband NRW angeboten. Die Ausbildung bietet der Landessportbund NRW an.

## 3.4 Erwerb einer weiteren Lizenz einer anderen Fachsparte

Ein Wechsel zwischen den Fachbereichen als Trainer C und die Zusatzqualifikation als Fachübungsleiter C Breitensport für Trainer C und umgekehrt ist durch eine Weiterbildung von 30 UE im angestrebten Bereich auf Verbandsebene möglich.

Fachübungsleiter C Breitensport oder Trainer C können die Jugendleiterlizenz mit einem 60 UE umfassenden Aufbaukurs erwerben.

Jugendleiter können die Trainer C Lizenzen oder die Fachübungsleiter C Lizenz Breitensport mit einem 60 UE umfassenden Aufbaukurs auf SV NRW Ebene erwerben.

In einer integrierten Jugend- und Fachübungsleiter C Breitensportausbildung können die Jugendleiterlizenz und die Fachübungsleiter-Lizenz C Breitensport nach 180 UE Ausbildungsdauer erworben werden.

### 3.5 Fachübungsleiter B Breitensport

Die Tätigkeit des Fachübungsleiters B Breitensport umfasst die zielgruppen- und schwerpunktorientierte Ausbildung auf freizeit-, -breiten- und gesundheitssportlicher Basis. Folgende Schwerpunktbildungen sind möglich: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien Senioren.

### 3.6 Fachübungsleiter B Prävention – „Bewegungsraum Wasser“

Die Tätigkeit des Fachübungsleiter B „Sport in der Prävention“ umfasst die zielgruppenorientierte Arbeit in gesundheitlich-präventiver Richtung. Wie im Fachübungsleiter B „Breitensport“ können die Zielgruppen Kinder, Jugendliche Erwachsene und Senioren sein, immer aber mit einem präventiven Angebot verbunden.

### 3.7 Trainer B: Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen, Synchronschwimmen,

Die Tätigkeit des Trainer B umfasst die Gestaltung des systematischen leistungsorientierten Trainings. Sie schließt Talentsuche, Talentsichtung und Talentauswahl sowie Weiterführung der sportlichen Grundausbildung und Leistungsentwicklung in der jeweiligen Sportart ein. Dabei sind die Rahmentrainingspläne des Deutschen Schwimm-Verbandes sowie der Rahmentrainingskonzeption des Schwimmverbandes NRW zu beachten.

### 3.8 Trainer A: Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen

Die Tätigkeit eines Trainers umfasst die Gestaltung des systematisch leistungsorientierten Trainings in einer Sportart bis zur individuellen Höchstleistung. Sie schließt Talentsuche, Talentauswahl und Talentförderung ein. Dabei sind die Rahmentrainingspläne des Deutschen Schwimm-Verbandes zu beachten.

### 3.9 Diplom-Trainer des DSB: Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen

Auszug aus den Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Deutschen Sportbund:

„Die Tätigkeit des Diplom-Trainers umfasst Trainingsplanung, -durchführung und –auswertung, Lehrtätigkeit in den Übungsleiter- und Trainer-Ausbildung sowie Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich.

Die Ausbildung ist durch die „Studien- und Prüfungsordnung für die Trainerakademie Köln“ in der jeweils gültigen Fassung, erlassen vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, geregelt.“

## Lizenzausbildung im Schwimmverband NRW

WO	WAS	Fachbereich	UE *
Bezirk/SV NRW **	Sportassistent	alle Fachbereiche	30
Bezirk/SV NRW	Aufbaukurs Breitensport	Breitensport ***	15
	Aufbaukurs Trainer C Schwimmen	Schwimmen	30
SV NRW	<u>Lizenzierung****:</u>		
	- Fachübungsleiter C Breitensport	Breitensport	75
	- Jugendleiter	Schwimmjugend	90
	- Trainer C		
	- Schwimmen	Schwimmen	60
	- Wasserball	Wasserball	90
	- Springen	Springen	90
- Synchronschwimmen	Synchronschwimmen	90	
SV NRW	lebensalterbezogene Zusatzqualifikationen (zum Fachübungsleiter C oder Trainer C):		
	• Gesundheit und Prävention	Breitensport	30
	• Erwachsene und Ältere	Breitensport	30
	• Masterssport	Schwimmen	30
SV NRW	<u>Lizenzierung:</u>		
	- Fachübungsleiter B Breitensport	Breitensport	
	- Trainer B		
	- Schwimmen	Schwimmen	60
	- Wasserball	Wasserball	60
	- Springen	Springen	60
- Synchronschwimmen	Synchronschwimmen	60	
<b>Bemerkungen</b>			
Die Ausbildungsteile für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von <b>2 Jahren</b> abgeschlossen sein.			
*	UE = Unterrichtseinheit (45 Minuten)		
**	Alternativ zu den Ausbildungen zum Sportassistent auf Bezirksebene bietet die Schwimmjugend diese Ausbildung auf SV NRW - Ebene an.		
***	Der Aufbaukurs „Wassergewöhnung, Wasserbewältigung“ kann wahlweise auf Bezirksebene oder beim SV NRW besucht werden.		
****	Die Ausbildung der Fachübungsleiter C Breitensport und der Trainer C Lizenzen erfolgt in dem lebensalterbezogenen Bereich (Profil) „Kinder und Jugendliche“		

## **4. Ausbildungsordnung**

### **4.1 Organisationsformen der Bildungsmaßnahmen**

Bildungsmaßnahmen können in Form folgender Lehrgangsarten sowie deren Kombination miteinander durchgeführt werden:

Wochenendlehrgang  
Wochenlehrgang  
Tageslehrgang  
Abendlehrgang

#### Allgemeine Hinweise

- Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten
- pro Tag sollten nicht mehr als 10 UE angeboten werden
- Lehrgangsprogramme enthalten Anfangs- und Endzeiten der Unterrichtseinheiten
- Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnahmebescheinigung
- Im Lehrgangsprogramm sind die Referenten zu benennen
- Lizenzen müssen vom Inhaber unterschrieben werden

### **4.2 Teilnehmerzahl**

Mindestteilnehmerzahl für Aus- und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen beträgt gemäß den Richtlinien des Landessportbundes NRW 12 Personen und für Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungswerk Außenstelle des Schwimmverbandes NRW 10 Personen. Die Teilnehmerzahl bei den Veranstaltungen sollte 25 Personen nicht überschreiten.

### **4.3 Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

### **4.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung**

Für die Zulassung zur Ausbildung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### **4.4.1 Sportassistent**

- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses mit mindestens 8 Doppelstunden nicht älter als 2 Jahre
- Schriftliche Meldung durch einen/e Schwimmverein/abteilung
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Abgabe eines aktuellen Lichtbildes

## **Nachweis der Selbst- und Fremdrettungsfähigkeit**

Bis zum Ende der Schulungsmaßnahme zum Sportassistenten und für die Ausstellung des Sportassistenten-Ausweises ist die Befähigung der Selbst- und Fremdrettung im Sinne des Runderlasses des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalens zum Thema: „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ vom 29.03.93 in Verbindung mit der „Änderung der Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Schulsports“ vom 24.05.96 nachzuweisen. Diese Befähigung ist vom Lehrgangleiter zu bestätigen.

**Selbstrettungsfähige Schwimmer** sind demnach Schwimmer, die die Bedingungen des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze erfüllen:

- a) Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten  
(Ab 30 Jahre je Lebensjahrzehnt plus 1 Minute)
- b) Kenntnisse der Baderegeln

**Fremdrettungsfähige Schwimmer** sind die Personen, die

- a) einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der Wasseroberfläche vom Beckenboden (aus 2 m bis 3 m Wassertiefe) herausholen und an den Beckenrand bringen können,
- b) einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselgriff 25 m schleppen und an Land bringen können,
- c) Lebensrettende Sofortmaßnahmen (inkl. Herz-Lungen-Wiederbelebung) beherrschen
- d) Umklammerung durch in Gefahr geratende Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen;
- e) ca. 10m weit tauchen können

### 4.4.2 Fachübungsleiter C Breitensport und Trainer C

- Abschluss des Sportassistenten
- Nachweis einer Tätigkeit als Sportassistent in einem Schwimmverein oder einer Schwimmabteilung von mindestens drei Monaten seit Abschluss der Ausbildung
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Schriftliche Meldung durch einen/e Schwimmverein/abteilung
- Kampfrichterausbildung Gruppe 1 (nur Trainer C)

### 4.4.3 Jugendleiter

- Abschluss der Schulungsmaßnahme zum Sportassistenten
- Nachweis der Tätigkeit in einem Schwimmverein/-abteilung von mindestens drei Monaten
- Zahlung der Ausbildungsgebühr
- Befürwortung durch einen Schwimmverein/-abteilung

#### 4.4.4 Fachübungsleiter B Breitensport

- Besitz einer gültigen Fachübungsleiterlizenz C Breitensport
- Nachweis der Tätigkeit als geprüfter Übungsleiter in einem Schwimmverein, in einer Schwimmabteilung oder in einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Befürwortung durch einem Schwimmverein oder eine Schwimmabteilung
- Regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

#### 4.4.5 Fachübungsleiter B Prävention „Bewegungsraum Wasser“

- Besitz einer gültigen Fachübungsleiterlizenz C Breitensport
- Nachweis der Tätigkeit als geprüfter Übungsleiter in einem Schwimmverein, in einer Schwimmabteilung oder in einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Befürwortung durch einem Schwimmverein oder eine Schwimmabteilung

#### 4.4.6 Trainer B

- Besitz einer Trainer C-Lizenz in der Fachsparte
- Nachweis einer Tätigkeit als geprüfter Trainer C in einem Schwimmverein, oder Schwimmabteilung oder einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Schriftliche Meldung und Befürwortung durch einen/e Schwimmverein/abteilung

#### 4.4.7 Trainer A

Zur Information werden hier auch die Zulassungsvoraussetzungen für die Trainer A Lizenz aufgeführt

- Besitz einer B-Lizenz in der Fachsparte
- Nachweis einer Tätigkeit als geprüfter Trainer B in einem Schwimmverein, Schwimmabteilung oder einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Befürwortung durch den zuständigen Landesschwimmverband

## 4.5 Anmeldeverfahren

### **Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung zum Sportassistentenlehrgang:**

1. Formlose schriftliche Anmeldung durch den Schwimmverein oder die Schwimmabteilung auf Vereinsbriefbogen unter Angabe von:  
Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon,
2. Zahlung einer Ausbildungsgebühr unter Angabe der Lehrgangsnummer
3. Passbild (Bitte den Namen auf der Rückseite vermerken)
4. Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses mit mindestens 8 Doppelstunden bis zum Ende der Sportassistenten-Lehrgänge (Nicht älter als zwei Jahre)

Die **vollständigen** Unterlagen sind zu richten an den zuständigen Lehrwart des Bezirks bzw. an den Träger der Schulungsmaßnahme zum Sportassistenten auf SV NRW-Ebene.

### **Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung für die SV NRW-Ausbildungslehrgänge**

1. Formlose schriftliche Anmeldung durch den Schwimmverein oder die Schwimmabteilung auf Vereinsbriefbogen unter Angabe von:  
Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon,
2. Kopie des Ausweises: Sportassistent
3. Kopie der Teilnahmebescheinigung an einem Lehrgang „Anfängerschwimmen“ (SV NRW oder Bezirk). Dies gilt nur für die Ausbildung zum Fachübungsleiter C Breitensport.
4. Für die Ausbildung zum Trainer C Schwimmen ist die Kampfrichterausbildung Gruppe 1 erforderlich.
5. Passbild !! (Bitte den Namen auf der Rückseite vermerken)
6. Das Verfahren zur Erhebung der Teilnahmegebühr wird in der Ausschreibung mitgeteilt.

Die **vollständigen** Unterlagen sind zu richten an:

- a) für die Breitensportausbildung an den SV NRW-Geschäftsstelle.
- b) für die Jugendleiterausbildung an die SV NRW-Geschäftsstelle
- c) für die Trainer C Ausbildung Schwimmen an den Schwimmwart des Bezirkes
- d) für die Ausbildung Trainer C Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen sind die vollständigen Unterlagen an den jeweiligen Lehrwart des SV NRW-Fachbereiches zu richten.

## 4.6 Rücktritt eines Teilnehmers (Stornierungsregelung)

Für einen eventuell notwendigen Rücktritt von einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:

1. Ein Rücktritt von einer Maßnahme muss **schriftlich** dem Veranstalter angezeigt werden.
2. Ein Rücktritt bei Stellung einer Ersatzperson mit gleichen Voraussetzungen ist mit Zustimmung des zuständigen SV NRW-Lehrgangleiters jederzeit zulässig.
3. Ein Rücktritt ohne Stellung einer Ersatzperson ist nur möglich bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs und muss schriftlich angezeigt werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsgebühr Euro 15,00.
4. Nach dieser Frist (acht Wochen vor Lehrgangsbeginn) wird die Lehrgangsgebühr nicht mehr zurückgezahlt.
5. Mit der Anmeldung erklärt sich der Anmeldende/die Anmeldende entsprechend dem Datenschutzgesetz von 1990 damit einverstanden, dass seine/ihre Daten mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzes verarbeitet und innerhalb des Schwimmverbandes NRW und seiner Bildungswerk Außenstelle verwendet werden. Diese Regelung gilt auch für die Versendung von Teilnehmerlisten. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist dies schriftlich mit der Lehrgangsanmeldung anzuzeigen.

## 4.7 Anforderungen an die Teilnehmer

Während der Lizenzausbildung sind folgende Voraussetzungen von den Teilnehmern zu erfüllen:

- Teilnahme während der gesamten Lehrgangszeit (siehe auch Fehlzeiten)
- aktive Mitarbeit in der Sportpraxis (Ausnahmen: nachgewiesene Verletzung oder Ähnliches und bei themenbezogenen Diskussionen, Gruppenarbeiten, etc.)
- Erstellung von Niederschriften, Berichten auf Anweisung der Lehrgangleitung
- Erarbeitung und Durchführung von praktischen Übungen (in Einzel- oder Gruppenarbeit)

Art und Umfang dieser Anforderungen legt die Lehrgangleitung fest.

## 4.8 Fehlzeiten

Bei allen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wegen der komprimierten Lehrgangsinhalte grundsätzlich keine Fehlzeiten zulässig.

Bei begründeten und anerkannten Fehlzeiten während einer Lizenzausbildung entscheidet der zuständige Lehrwart in Abstimmung mit der Lehrgangleitung über Art und Umfang des nachzuholenden Lerninhaltes.

## **5. Prüfungsordnung**

### **5.1 Prüfung**

Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **5.1.1 Form der Prüfung**

Die Prüfung der Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe – Trainer C, Fachübungsleiter C Breitensport, - besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle, die während des Lehrgangs, spätestens aber zum Abschluss der Ausbildungsgänge nachgewiesen wird. Dies ist

- eine Hausarbeit
- eine Lehrprobe bis zum Abschluss der Ausbildung und
- eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung am Ende der Ausbildung.

Die Prüfung zum Abschluss als Jugendleiter besteht

- im Nachweis des Lernerfolgs in den einzelnen Themenbereichen und
- in der praktischen Planung und Organisation von Jugendveranstaltungen

Für die Prüfung der Ausbildungsgänge der 2. Lizenzstufe (Fachübungsleiter B Breitensport, Fachübungsleiter B Prävention und Trainer B) wird vorgeschrieben:

- Nachweis der Lehrbefähigung durch eine Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Gegebenenfalls schriftliche Hausarbeit
- Klausur (Dauer 2 – 3 Stunden)
- Auswertungsgespräch bei Bedarf oder auf Antrag des Prüflings

Die Prüfungsdauer ist in der Ausbildungsdauer enthalten und soll in der 1. und 2. Lizenzstufe maximal 5 UE umfassen.

### **5.2 Prüfungskommission**

Die Beurteilung erfolgt durch eine Prüfungskommission. Sie besteht aus bis zu drei Personen, und zwar aus dem Lehrgangsleiter und maximal zwei Referenten.

### **5.3 Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet.

Eine Prüfung ist "nicht bestanden", wenn der Prüfling

- einen Prüfungsteil nicht bestanden hat und dies nicht durch ein Auswertungsgespräch oder durch die mündliche Prüfung korrigiert hat, oder
- von der Prüfung ausgeschlossen wurde, oder
- einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen hat, oder
- einen Prüfungsteil ohne ausreichende Entschuldigung abgebrochen hat.

### **5.4 Ordnungswidriges Verhalten**

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.

Ordnungswidriges Verhalten des Prüflings während der Prüfung insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, führt zum Ausschluss von der weiteren Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteils anordnen. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## 5.5 Erkrankung, Versäumnis

Ein Prüfling, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Prüfling, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Die Prüfungskommission setzt für den Prüfling, der nachweisbar eine Prüfung nicht antreten konnte oder diese nachweisbar unterbrechen musste, neue Termine fest. Unter Beachtung einer angemessenen Frist sind neue Aufgaben zu stellen.

Ein vom Prüfling abgebrochener Prüfungsteil kann nur anerkannt werden, wenn die bis dahin gezeigten Leistungen eine positive Beurteilung zulassen. Eine mündliche Prüfung gilt als versäumt, wenn der Prüfling zum festgesetzten Termin nicht anwesend ist.

## 5.6 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Termin, Ort und Umfang der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Trägers der Ausbildung.

Die Teilnehmer können gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Dieser ist bis 14 Tage nach Ablauf des Lehrgangs schriftlich an den Ausbildungsträger zu richten und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss Lehrwesen.

## 6. Lizenzordnung

### 6.1 Ausstellung der Lizenzen

Die Lehrwarte der Fachsparten reichen die vollständigen Unterlagen zur Lizenzausstellung rechtzeitig vor der Prüfung der Geschäftsstelle des Schwimmverbandes NRW ein. Die ausgestellten Lizenzen erhalten Sie von dort zur Lizenzausgabe vor dem Lehrgangsende zurück.

Unterlagen für Nachprüfungen verbleiben ebenso wie unvollständige Unterlagen von weiteren Teilnehmern bis zum Abschluss der Ausbildung einschließlich Prüfung beim jeweiligen Lehrwart.

Die erfolgreichen Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechenden Lizenzen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV), ausgestellt vom Schwimmverband NRW.

Die Lizenzen der 1. Stufe

- Fachübungsleiter Breitensport
- Trainer C
- Jugendleiter

werden frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt.

Für diese Lizenzen ist der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses mit acht Doppelstunden inklusive der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und der Befähigung der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit erforderlich, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als vier Jahre sein dürfen.

Die Lizenzen der 2. Stufe

- Fachübungsleiter B Breitensport
- Fachübungsleiter B Prävention
- Trainer B

werden frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres erteilt.

Für diese Lizenzen ist der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses mit acht Doppelstunden inklusive der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und der Befähigung der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit erforderlich, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als vier Jahre sein dürfen.

### 6.2 Gültigkeiten der Lizenzen

Die DSB-Lizenz ist im gesamten Bereich des Deutschen Sportbundes gültig.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Ausstellung erfolgt mit dem Datum des Abschlusses der Ausbildung.

Folgende Lizenzen sind maximal 4 Jahre lang gültig:

- Fachübungsleiter C Breitensport
- Trainer C
- Jugendleiter

Folgende Lizenzen sind drei Jahre gültig

- Fachübungsleiter B Breitensport
- Fachübungsleiter B Prävention
- Trainer B

### 6.3 Verlängerung der Lizenz, Fortbildung

Die Kontrolle der Gültigkeit der Lizenz obliegt dem Lizenzinhaber; ebenso wie die Informationspflicht über die vom Schwimmverband NRW anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Zur Verlängerung einer Lizenz ist der Nachweis des Besuches von Fortbildungsveranstaltungen mit Kopie des Lehrgangsprogramms zu erbringen. Es werden nur Fortbildungsveranstaltungen des Schwimmverbandes NRW, seiner Gliederungen oder vom SV NRW autorisierter und/oder anerkannter Institutionen anerkannt.

Hinweis: Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger ist durch den Lizenzinhaber **vorab** mit dem SV NRW abzustimmen.

Mit den Fortbildungsnachweisen ist für alle Lizenzstufen der Nachweis über die Auffrischung der Rettungsfähigkeit einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) einzureichen. Innerhalb des DSV hat die Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren.

Der Schwimmverband NRW überprüft bei der Verlängerung der Lizenzen die Gültigkeit des Nachweises der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit. Die Gültigkeit dieses Nachweises liegt in der Verantwortung des Lizenzinhabers. Bei fehlendem Nachweis der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit erlischt die Gültigkeit der Lizenz.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung von 15 Unterrichtseinheiten (UE) können bis zu 5 UE zur Auffrischung der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit angesetzt werden.

Lizenzen mit vier Jahren Gültigkeit

Für die Verlängerung von Lizenzen mit einer Gültigkeit von vier Jahren sind Fortbildungsnachweise von mindestens 15 UE innerhalb der Gültigkeitsdauer notwendig. Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind 30 UE Fortbildung nachzuweisen.

Lizenzen mit drei Jahren Gültigkeit

Für die Verlängerung von Lizenzen mit einer Gültigkeit von drei Jahren sind Fortbildungsnachweise von mindestens 15 UE innerhalb der Gültigkeitsdauer notwendig. Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind 30 UE Fortbildung nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der höchsten bisher erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen.

Eine Fortbildung von mindestens 15 UE muss wahrgenommen werden nach Erwerb

- der 1. Lizenzstufe innerhalb von 4 Jahren
- der 2. Lizenzstufe (nicht für die Organisationsleiter-Sonderausbildung) innerhalb von 3 Jahren

Mit Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz für eine Lizenzstufe werden darunter liegende Lizenzstufen für die jeweilige Gültigkeit der höheren Lizenz mit verlängert.

#### 6.4 Erneuerung der Gültigkeit einer Lizenz

Ist die Gültigkeit der Lizenz erloschen, sind mindestens 30 UE Fortbildung in den folgenden drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Lizenz kann durch 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung und eine Prüfung des Schwimmverbandes NRW wieder erlangt werden.

Trainer mit häufigen Referententätigkeiten können auf Antrag und durch Nachweis bei jeder zweiten Fortschreibung ihrer Lizenz ihre Referententätigkeit bei der Aus- und Fortbildung anerkannt bekommen.

#### 6.5 Lizenzentzug

Der Schwimmverband NRW hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen für ungültig zu erklären, wenn der Lizenzinhaber schwer wiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt oder seine Stellung mißbraucht.

#### In-Kraft-Treten

Diese fortgeschriebene Bildungskonzeption tritt gemäß Beschluss des Präsidiums des Schwimmverbandes NRW vom 25.11.2002 am 01.01.2003 in Kraft.